



Richtlinie der Stadt Erlangen für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden (Schallschutzfensterprogramm)

Allgemeines / Präambel

Ziel des Programms ist die Verringerung der Lärmbelastung in Wohnungen an Hauptverkehrsstraßen und damit eine Verbesserung der Wohnqualität. Die Förderung soll dazu beitragen, dass die Mieten bzw. die Belastung bei Eigentum nach der Modernisierung in sozialverträglichen Grenzen bleiben. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gefördert werden passive Schallschutzmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden an besonders verkehrsreichen Straßen im Stadtgebiet Erlangen. Die Voraussetzung für die Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm ist, dass ein Lärmindex $L_{\text{Night}} > 55 \text{ dB(A)}$ kartiert wurde oder sich das Anwesen in einem der 19 Lärmschwerpunkte des Lärmaktionsplans 2020 der Stadt Erlangen befindet.
- (2) Förderfähig sind der Einbau von schallgedämmten Fenstern und Fenstertüren in Wohn- und Schlafräumen, die zu den Hauptverkehrsstraßen orientiert sind sowie schallgedämmte Rollladenkästen und elektrisch betriebene, schallgedämmte Lüfter. Untergeordnete Räume und Küchen unter 8 m^2 sind nicht förderfähig.
- (3) Die Fenster müssen im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w \geq 40\text{-}44 \text{ dB}$, schallgedämmte Rollladenkästen $R_w \geq 40 \text{ dB}$ und elektrisch betriebene, schallgedämmte Lüfter $D_{n,e,w} \geq 50\text{-}57 \text{ dB}$ erreichen.

§ 2 Technische Voraussetzungen

Die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen müssen den geltenden DIN-Vorschriften und der aktuell gültigen Fassung des Gebäude Energie Gesetzes (GEG) entsprechen. Sind Feuerstätten in den Wohnungen vorhanden, ist für eine geeignete Be- und Entlüftung zu sorgen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuschussberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts als Gebäude- und Wohnungseigentümer/in sowie Wohnungseigentümergeinschaften. Nicht antrags- und zuschussberechtigt sind sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren nachgeordnete Behörden und Einrichtungen sowie deren Tochterunternehmen, unabhängig von deren Rechtsform und dem Grad der Beteiligung.

§ 4 Rechtsanspruch

Bei dem Schallschutzfensterprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Förderungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge inkl. aller erforderlichen Unterlagen.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, ist aber gleichzeitig durch folgende Höchstsätze und auf 5.000 € je Wohneinheit begrenzt:

Maßnahme	Höchstsatz	Schalldämm-Maß
Fenster/-türen	180 € / m ²	$R'_w \geq 40-44$ dB
Rollladenkästen	200 € / Stück	$R'_w \geq 40$ dB
Elektrisch betriebene, schallgedämmte Lüfter	200 € / Stück	$D_{n,e,w} \geq 50-57$ dB

Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nicht anrechenbar.

- (2) Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen kommunalen Programmen in Anspruch genommen werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn an dem Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtanierung erforderlich ist.

§ 6 Pflichten, Verstöße

- (1) Die Eigentümer/innen haben vor Beginn der Maßnahmen die betroffenen Mieter/innen auf den beabsichtigten Umfang, die hierbei entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinzuweisen und das Einverständnis der Mieter einzuholen. Die Mehrheit der Mieter/innen muss den Maßnahmen und den sich daraus ergebenden Mieterhöhungen zustimmen.
- (2) Die durch die Zuschüsse gedeckten Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- (3) Die Bewilligung der Förderung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgesehenen Zinsen zurückzuzahlen.
- (4) Der gewährte Zuschuss wird bei einer evtl. späteren Entschädigungsregelung für Straßenverkehrslärmimmissionen in Anrechnung gebracht.

§ 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung erst nach Eingang des Förderantrags begonnen werden. Die Anträge müssen vorher beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen als Bewilligungsstelle eingereicht werden.
- (2) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage) der Stadt Erlangen gewährt. Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähigen Fenster und/oder Fenstertüren eines Anwesens gestellt werden.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Förderfähigkeit folgende erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Gebäudepläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Maßstab 1:100

Folgende Informationen müssen eingezeichnet sein:

- Abgrenzung der Wohneinheiten durch Trennstriche
- Angabe von Breite und Höhe der Fenster, für die ein Zuschuss beantragt wird
- Position der Schalldämmlüfter und Rollladenkästen
- Benennung der Nutzung der jeweiligen Räume
- Angebot einer Fachfirma mit allen erforderlichen Angaben (Prüfzeugnisse und Nachweise zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert)) der angebotenen Fenster, Fenstertüren, Schalldämmlüftern und Rollladenkästen.

- (3) Falls es sich bei dem Anwesen um ein ensemble-/denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde der Stadt Erlangen. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann. Bei Nichterfüllung der Vorgaben dieser Richtlinien ist der Antrag abzulehnen.

§ 8 Auszahlung

- (1) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Vorher hat der Antragsteller der Stadt Erlangen eine prüfbare Schlussrechnung einschließlich Zahlungs- bzw. Überweisungsbelege vorzulegen. Mögliche Skonto-Abzüge werden grundsätzlich berücksichtigt.
- (2) Die Rechnung muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung. Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden.
- (3) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2021 in Kraft.

Erlangen, den 15.09.2021

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz
und Energiefragen